

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonntags.
Preis stets 10 Pfennig durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
eingetragen in die
Postabrechnungskarte Nr. 6462.

Abzugspreis:
50 Pf. für die 3 geplante
Wochenseite.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: Nr. 23815 Postamt Hannover.

Verlag von A. Drew.
Druck von C. A. G. Meister & So. beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Dräxl. Hannover.
Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2 Et. — Fernsprech-Amtshaus Amt 3002.

Verwerfliche Handlung eines Unternehmers.

In Nr. 47 des „Proletariers“ vom Jahre 1925 haben wir unter obiger Überschrift das Verhalten der Firma Gummiradfabrik Heymer Pilz Söhne in Menselwitz i. Thür. behandelt, die ein Betriebsratsmitglied ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen hatte und bei der Verhandlung vor dem Gewerbege richt bei der Klage auf Zahlung des Lohnes einen Vergleich eingegangen, wonach sie sich bereit erklärte, den Tariflohn und 15 Prozent Akkordzuschlag an das entlassene Betriebsratsmitglied zu zahlen. Kurze Zeit darauf erhielt das entlassene Betriebsratsmitglied K. die Aufforderung, am 22. Oktober 1925 die Arbeit aufzunehmen, jedoch wurde ihm gleich mitgeteilt, daß an seiner Stelle ein anderer Arbeiter entlassen werden müsse. Als K. am 22. Oktober 1925 den Betrieb betrat, war am schwarzen Brett angeschlagen, daß der Arbeiter St. als entlassen gilt, sobald K. den Betrieb betritt. Da der Arbeiter St. einer der ältesten Arbeiter im Betriebe war und außerdem Invalide ist, wurde von dem früheren Kommunisten und jüngsten deutschnationalen Schmalzfuß verlangt, daß K. auf seine Weiterbeschäftigung verzichten solle, damit St. nicht zur Entlassung kommt. Die Belegschaft schloß sich dieser Förderung an. K. erklärte hierauf, daß er unter diesen Umständen auf seine Wiedereinstellung verzichte. Am Schlusse des damaligen Artikels wiesen wir darauf hin, daß noch die Möglichkeit besteht, Herrn Pilz an anderer Stelle zum Bewußtsein zu bringen, daß seine Maßnahmen nicht den erhofften Erfolg zeitigen werden.

Die damals angedeutete Möglichkeit ist durchgeführt worden. Das Betriebsratsmitglied K. hat seine damalige Erklärung, auf die Weiterbeschäftigung zu verzichten, auf Grund des § 123 BGB. angefochten, da die Firma die Benachrichtigung zur Wiedereinstellung nur zum Scheine abgegeben habe und sie gar nicht ernstlich gewillt gewesen wäre, ihn weiterzu beschäftigen. Die Erklärung der Firma ist deshalb auf Grund des § 118 BGB. richtig. Das ganze Verhalten der Firma verstößt gegen die guten Sitten und unterfällt dem § 138 BGB.; es war so angelegt, daß K. sich gezwungen sehen mußte, auf seine Weiterbeschäftigung der Belegschaft gegenüber zu verzichten und selbst um seine Entlassung nachzuforschen. Das Gewerbege richt Menselwitz i. Thür. hat der Klage stattgegeben und die Firma verurteilt, an K. den Arbeitslohn vom 22. Oktober 1925 bis 1. Dezember 1925 im Betrage von 201,85 Mk. zu zahlen. Da das Urteil für ähnliche Fälle große Bedeutung hat, lassen wir es nachstehend folgen:

XXVIII/25. Aussertiffigung.

Vorlesung am 4. Dezember 1925; gez. Guldenpfennig, Schriftführer.

Im Namen des Volkes!

In Sachen
des Fabrikarbeiters Max Krebs, Menselwitz.
Kläger,

vertereten durch den Gewerkschaftssekretär Schauer, Altenburg,
gegen die Firma Heymer Pilz Söhne, Menselwitz.

Beklagte,
vertereten durch den Fabrikbesitzer Ernst Pilz, Menselwitz.
hat das Gewerbege richt Menselwitz in der öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 1925 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 201,85 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Aus den Gründen:

Mit Schriftsaal vom 28. November d. J. hat der Kläger neue Klage erhoben. Er beantragt jetzt, die Beklagte für die Zeit vom 22. Oktober bis 1. Dezember 1925 zur Zahlung von 201,85 Mk. kostenpflichtig zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur Begründung führt er aus:

Die Beklagte hat ihre Erklärung vom 17. Oktober, daß sie mich wieder einstellen wolle, nur zum Scheine abgegeben; eine solche Erklärung ist nach § 118 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig.

Das gesamte Verhalten verstößt gegen die guten Sitten und unterfällt dem § 138 des BGB. Es war so angelegt, daß ich mich gezwungen sehen mußte, auf meine Wiedereinstellung der Belegschaft gegenüber zu verzichten und selbst meine Entlassung nachzuforschen.

Da ich in der Erklärung, selbst das Arbeitsverhältnis lösen zu wollen, gezwungen worden bin, so sechte ich diese Erklärung wegen Zwanges nach § 123 des BGB. an. Damit ist die von mir ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses als von Anfang an nichtig anzusehen. Das Arbeitsverhältnis ist daher als bis zum 1. Dezember weiterbestehend anzusehen, und ich bin aus diesem Grunde berechtigt, meinen Arbeitslohn zu beanspruchen. Auch nach § 82a des BGB. ist die Beklagte verpflichtet, mir den durch ihre Handlungswweise entstandenen Schaden zu ersetzen, denn die Beklagte hat von vornherein bedachtigt, daß ihre Erklärung mich einzufallen, den anscheinlich gewollten Erfolg nicht haben sollte. Sie mußte zum mindesten erkennen, daß diese Art der Wiedereinstellung und die damit verbundene Entlastung des seit 11 Jahren im Betriebe beschäftigten Steinbrüder es mir unmöglich mache, in Frieden mit meinen früheren Mitarbeitern weiterzuarbeiten.

Die Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Sie bestreitet, daß sie ihre Erklärung am 17. Oktober nur zum Scheine abgegeben habe, und daß es ihre Absicht gewesen sei, den Kläger zur Niederlegung der Arbeit zu zwingen. Sie habe sich absichtlich jeder Beeinflussung ihrer Arbeiter enthalten und habe nicht bemüht, daß die Sache so kommen würde. Da ihre Maschinen und Spannmaschinen besetzt gewesen seien, habe sie Schmalzfuß der

frei gewesen sei, da er alle vor kommenden Arbeiten mitgemacht habe, beim Ofen mit eingestellt.

Der Kläger erwidert, daß er eine Beeinflussung der Arbeiter gar nicht behauptet, daß er aber behauptet, daß die Beklagte ihre Maßnahmen so getroffen habe, daß der in ihr beabsichtigte Erfolg ohne weiteres eintreten müste.

Auf Fragen des Vorsitzenden, warum die Anfechtung seiner Arbeitsniederlegung erst jetzt ausgeprüft werden soll, erklärte der Vertreter des Klägers, daß ihm die Sache so kompliziert gewesen sei, daß er sie nicht allein habe auf sich nehmen wollen, und daß er erst die Rechtsabteilung seiner Gewerkschaft angerufen habe, von dieser habe er erst jetzt Auskunft erhalten.

Die vom Kläger ausgesprochene Anfechtung seiner Erklärung, daß er das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten aufhöre, ist nach § 124 BGB. rechtsgültig erfolgt. Er erfüllt auch die Voraussetzung des § 123 BGB. Das Verhalten der Beklagten, die nicht gewillt war, die Frage der Entlassung des Klägers im Rechtsweg zur Entscheidung zu bringen, zeigt deutlich, daß sie beabsichtigte, den Kläger dadurch, daß sie gleichzeitig mit seiner Einstellung die Entlassung eines ihrer ältesten Arbeiter, der noch dazu Invalide ist, vornahm und damit die ganze Belegschaft gegen den Kläger aufbrachte, zu zwingen, dem Willen des Weiterarbeitens unter einer gegen ihn eingenommenen Mitarbeiterhaft und des notwendigerweise erfolgenden Verlustes seines Amtes als Betriebsratsmitglied dadurch zu entgehen, daß er selbst das Arbeitsverhältnis löste.

Die Beklagte war gar nicht genötigt, gerade Steinbrüder zu entlassen. Sie brauchte ja nur den erst kurze Zeit bei ihr beschäftigten Schmalzfuß, der bisher noch keine Spezialarbeit geleistet hatte, zu entlassen. Das hätte keinen Unwillen bei der Belegschaft gegen den Kläger hervorgerufen, und daß sie gerade den ältesten Arbeiter im Betrieb, der als Invalide noch besondere Rücksicht verdiente, herausgriff und dies auch noch in der Form bekanntgab: Der Arbeiter Steinbrüder gilt als entlassen, sobald der Arbeiter Krebs die Fabrik betritt", mußte wie ein Stoß ins Wespenennel wirken, und hat es auch, wie die sofortige Einberufung der Betriebsversammlung und ihr Verlauf beweisen, gefangen. Das mußte sie sich zum mindesten vorstellen.

Ihr ganzes Verhalten ist als gegen die guten Sitten verstoßen und anzurechnen und damit widerrechtlich im Sinne des § 123 BGB. Sie hat zwar den Zwang nicht selbst gegen den Kläger ausgeübt oder auf besonderes Geheil ausüben lassen, aber sie hat Maßnahmen getroffen, die notwendigerweise dazu führen mußten, daß der Kläger in eine Zwangslage gebracht worden war, aus der es nur den Ausweg der Arbeitsniederlegung gab.

Daher ist § 123 BGB. anwendbar und die Anwendung der Klage gerechtfertigt. Ihre Wirkung ist nach § 142 BGB., daß die Arbeitsniederlegung als von Anfang an nichtig anzusehen ist, das Arbeitsverhältnis also als über den Zeitpunkt der Arbeitsniederlegung fortbestehend betrachtet werden muß. Das rechtfertigt den Anspruch des Klägers auf die ganze Zeit bis zum 1. Dezember 1925.

Als unverliegende Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

gez. Flemming.

Ausgesertiffigt!
Geschäftsstelle des Gewerbege richts.

gez. Guldenpfennig.

Obersekretär.

Dieses Mal war es noch möglich, dem Betriebsratsmitglied beizustehen und die Maßnahmen der Firma zu durchkreuzen, weil die Zahnstellenleitung von Anfang des Rechtsstreites an mit uns in starker Verbindung war. Sehr oft erhalten wir aber er K. Mitteilung, wenn gegen die Maßnahmen der Unternehmer nichts mehr unternommen werden kann. Dieser Fall lehrt aufs neue, daß die Möglichkeit besteht, für den Schutz der Betriebsratsmitglieder zu sorgen, wenn nur dem Hauptvorstand Kenntnis von den Streitigkeiten gegeben wird. Deshalb ergibt die dringende Mahnung: Bei allen vor kommenden Streitigkeiten ist rechtzeitige Verständigung und Benachrichtigung an den Hauptvorstand notwendig. C. A.

„Ceterum censeo Societas esse delendam!“

Dieser Satz sollte ein Kampfsatz sein und heißen zu deutsch: „Die Gewerkschaften müssen zerstört werden.“ Ein Mann, der sich selbst sehr stark hält, hat ihn ausgesprochen, nämlich der Vorsitzende des Industrieverbandes für Velbert und Umgegend, Rechtsanwalt Dr. Kleintner. Am 31. Oktober 1925 hat dieser Gewaltige in aller Stille sein Amt als Unternehmervertreter ohne Nachruf verlassen, weshalb ihm hier ein solcher gewidmet werden soll, zum warnenden Exempel mancher Unternehmer, die sich allzu schärfsmächerisch gebärden, die aber nur so lange etwas zu sagen haben, als es ihren Brotsgebern gefällt. Schließlich sind sie ja auch nur Arbeitnehmer.

Herr Kleintner hat seinen cäristischen Ausdruck getan in einer Arbeitgebertagung am 14. Januar 1924 im Hotel Kaiserhof in Ebersfeld. Ja, ja, die Taten reisen schnell. Und weil Herr Kleintner so schön Latein kann, rufen wir ihm nach: „Sic transit gloria mundi“. (So vergeht die Herrlichkeit der Welt.) Noch in der letzten Zeit seiner Unternehmervertreterlichkeit hat Kleintner versucht, die Arbeiterschaft zu schädigen. So feilt die Gewerkschaft zieitung Nr. 52 vom 26. Dezember 1925 mit:

Mit dem 31. Oktober ist ein Mann aus dem wirtschaftlichen Leben von Velbert ausgeschieden, der den Grundstock prägte: Verbesserung der Gewerkschaften, Bildung von Werkgemeinschaften. Hatte doch dieser Herr Rechtsanwalt Dr. Kleintner, Vorsitzender des Industrieverbandes für Velbert und Umgegend, die Sitzungen des Verbandes geändert, um mit den verbliebenen Gewerkschaften keine Tarife mehr ab-

schließen zu müssen. Über alles war vergebens, die Gewerkschaften wußten sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Nach wie vor wurden noch Tarifverträge abgeschlossen. Ende April 1925 hatte er die Gewerkschaften und Tarifverträge vollständig vernichtet, indem er in höchsteuer Person die Gewerkschaftsführer zur Unterzeichnung der Verträge aufsuchen mußte. Große Prozesse wurden auf Grund der Tarifunfähigkeit am Ebersfelder Landgericht geführt, die mit einem Sieg der Gewerkschaften endeten. Aus dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises für den Kreis Herford machte der Herr auscheidende, daß tarifunfähigen wirtschaftlichen Vereinigungen ein Vorschlagsrecht nicht zusteht. Seine Stellung wurde auf Grund all dieser Vorkommnisse unhalbbar, so daß er endgültig am 31. Oktober 1925 Velbert verlassen hat. Bevor er seine Stellung verließ, glaubte er nach dem Gewerkschaftsnachweis für den Kreis Herford, die ihm manche Schlappe beigebracht hatten, nehmnen zu müssen. Indem er ihnen folgendes Schreiben zu stellte:

Nachdem Sie Ihrerseits das Lohnabkommen für das Giecherei gewerbe bereits mit Schreiben vom 29. Juni 1925 zum 31. Juli 1925 gekündigt haben, kündige ich hiermit namens meiner Vollmächtigeben das Lohnabkommen für die Schleiffabrik und verwandten Industrien zum nächstzulässigen Termin, also zum 30. November 1925. Ich kündige ferner namens meiner Vollmächtigeben schon jetzt den mit Ihnen am 28. April 1925 abgeschlossenen Rahmenabkommen zum 30. April 1926.

Wie seine Mandatgeber zu diesem Schreiben und zur Tarifunfähigkeit stehen, beweist folgendes Rundschreiben des Industrieverbandes für Velbert und Umgegend, welches uns ein günstiger Wind auf den Tisch wehte:

An unsere Mitglieder.

Betrifft: Sitzungsänderungen und Tarifkündigungen.

Unter Hinweis auf Punkt III und IV der in der Anlage beigefügten Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zum 9. d. M. erlauben wir uns ganz besonders darauf hinzuweisen, daß beachtigt ist, den Verband wieder tariffähig zu machen, was jedoch nur im Wege der Sitzungsänderung möglich ist. Es ist daher vorgeschlagen worden, zu beschließen, dem § 3 Abs. 2 im letzten Satz (vergleiche Fassung vom 16. September 1924) den nachstehenden Wortlaut zu geben:

Aus dem Tätigkeitsbereich des Verbandes ist der Abschluß von Tarifverträgen mit Arbeitnehmerorganisationen nicht ausgeschlossen.

Da sich mit der Wiedererlangung der Tariffähigkeit eine veränderte Stellungnahme gegenüber den Forderungen der Gewerkschaften und der Angestelltenorganisationen ergibt, bitten wir erkennbar darum, von einer Beantwortung des Schreibens der Gewerkschaften, die sich auf Lohnsteigerung bezieht, zunächst in jedem einzelnen Falle Ablauf zu nehmen, bis eine endgültige Entscheidung, die Tariffähigkeit bestreitend, gefallen ist. Mit Rücksicht darauf, daß dieses bereits am 9. d. M. der Fall sein dürfte, ist dadurch die Möglichkeit eines schnellen Streitablaufs (14. November) ausgeschlossen. Unserem Erachten nach ist die Anwendung des erwähnten Briezes um so mehr entsprungen werden können, als nach Ansicht des Vorstandes die von Herrn Dr. Kleintner am 26. Oktober 1925 ausgesprochene Kündigung des Lohnabkommen ohne besondere Zustimmung seiner Vollmächtigeben bewirkt worden ist.

Der Industrieverband für Velbert und Umgegend hat sich wieder tariffähig gemacht. Ein voller Erfolg für die Gewerkschaften. Herr Dr. Kleintner wird endlich begreifen müssen, daß das Rad der Zeit nicht zurückgeht, sondern immer vorwärts schreitet.

Streitschluß der Arbeitgeber.

Die Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikverluste (Deutscher Streitschluß, e. V.) hat eine Änderung ihrer Sitzungen getroffen, die dahin geht, Vorschüsse in Höhe von 50 Prozent der Sitzungsmöglichen Vollentschädigung und darüber unmittelbar nach Beendigung der Ausstandsbewegung auf Antrag bei längerer Dauer bereits während des Streiks oder der Anspröfung zu gewähren. Diese Maßnahme kam bereits in diesem Jahre zur Anwendung und konnte den Widerstand der Arbeitgeber, besonders bei der zur Zeit herrschenden großen Zahlungsmittelknappheit, stärken. So erhielten die im Kampf stehenden Firmen des Baugewerbes in zahlreichen Fällen je dreimal Vorschüsse während der Barbeiteranspröfung. In gleicher Weise erhielten die bestreikten Firmen der Textil-Industrie, der Glas-Industrie und des Holzgewerbes Vorschüsse.

Die Arbeitgeber sind auf den weiteren Ausbau ihrer Organisation sehr bedacht. Der Informations- und Nachrichtendienst der Arbeitgeberverbände ist sorgfältig ausgebaut. Gegenwärtig finden Erhebungen statt, wozu nachstehende Richtlinien dienen:

a) Es hat sich als dringend notwendig herausgestellt, daß sich die Verbände, bei denen Besonderheiten in der Arbeitszeitregelung in Erscheinung treten, über die hierfür in Frage kommenden Gesichtspunkte gegenseitig vertieft unterrichten, was neben dem zentral-sachlichen Nachrichtendienst zweckmäßigsterweise in den Konferenzen der einzelnen Bezirkszentralen (Austauschstellen, Bezirkvereinigungen) unter gleichzeitiger Hinziehung der benachbarten Bezirkszentralen vorgenommen werden soll. Die Gewerkschaften werden erfahrungsgemäß ihre Energie zu Arbeitszeitverkürzungen einzusetzen, wo sie sich von dem erreichten Erfolg weitgehende Auswirkungen auf andere Gruppen desselben sachlichen oder

dieselben oder benachbarten Bezirks versprechen. Dies zu erkennen und die nötigen Gegenmaßnahmen zu treffen, ist eine Hauptaufgabe des Zusammenarbeits der fachlichen und gewerkschaftlichen Arbeitgeberorgane.

b) Statistische Erhebungen bei den einzelnen Geschäftsführungen über die tatsächlich verfahrenen Wochenarbeitsstunden bei den Mitgliedswerken wären wünschenswert, um die Bewegung in der Arbeitszeitgestaltung dauernd zu erkennen, zumal auch die Gewerkschaften ähnliche Statistiken führen.

c) Ferner wäre wünschenswert, die Zahl der Fälle unter Angabe der erfassten Arbeiterzahlen festzustellen, bei denen im Laufe der letzten zwei Jahre die Arbeitszeitverlängerung durch staatliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 herbeigeführt wurde. Die Sammlung und der am besten bezirklich erfolgende Austausch von Erfahrungen über die Praxis der Behörden erscheint angebracht.

d) Schließlich wären fortlaufende Feststellungen darüber erwünscht, in wieviel Fällen und mit welchem Ergebnis von den Gewerbeaufsichtsbehörden Strafanträge wegen Mehrarbeit gestellt worden sind, namentlich um nachzuprüfen, inwieweit es heute tatsächlich möglich war, trotz der unglücklichen Lage der deutschen Wirtschaft freiwillig geleistete Mehrarbeit unter Strafe zu stellen.

Für die Sammlung und Mittellung von Erfahrungen jeder Art, die sich aus den in diesen Richtlinien dargelegten Geschäftspunkten ergeben, wäre die Vereinigung besonders dankbar.

Gern sind Untersuchungen im Gange über die wirtschaftlichen Nachteile eines Übergangs vom Zweiz- zum Dreischichtenforsystem. Ein solcher Informations- und Nachrichtendienst muss auch in den Gewerkschaften noch mehr vervollständigt werden. Die Arbeiterschaft möge aber aus dem engeren Zusammenschluss und Ausbau sowie aus den Bestrebungen der Arbeitgeberverbände lernen und dementsprechend in ihren Organisationen wirken.

Schreiber.

Standesehrung und Interessentenwissenschaft.

Unter dieser Überschrift brachte die "Frankfurter Zeitung" Nr. 250 vom 25. Dezember 1923 eine auf der Generalversammlung in Berlin angenommene Resolution der Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

1. Die wissenschaftliche Erforschung der sozialen und wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge auf den deutschen Hochschulen ist mehr als je vorher eine nationale Lebensnotwendigkeit. Die Mitwirkung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Hochschullehrer in der Wirtschaft und sozialpolitischen Praxis ist nicht nur im Interesse dieser Praxis, sondern auch des wissenschaftlichen Fortschritts gelegen.

2. Mit dieser Aufgabe ist aber die Abhängigkeit des Hochschullehrers von wirtschaftlichen Interessen und Interessentenverbänden — mögen sie öffentlich oder privatrechtlich organisiert sein — nicht vereinbar. Sie ist geeignet, das Vertrauen in die Objektivität der Forschungsarbeit zu erschüttern. Das Zusammenarbeiten mit Vertretern der sozialen und wirtschaftlichen Praxis kann gänzliche Erforschung nur dann erzielen, wenn es in voller Unabhängigkeit, bei ansteigender Verantwortlichkeit auch mit den technischen, praxiswissenschaftlichen und technischen Seiten der Fragen und entsprechender Entlastung von allen amtlichen Verpflichtungen erfolgt. Angefechtet der Verwertung großer Teile des gebildeten Mittelstandes und der damit verbundenen Gefahr, in unzureichende Abhängigkeit zu geraten, liegt es im öffentlichen Interesse, möglichst jungen Dozenten der Wirtschaftswissenschaften in dieser ihrer Elternschaft Einkünfte zu gewähren, die sie vom Branche der Übernahme von Interessentenvertragen und ähnlich quälernden Stellungen befreien. Die Standesehrung verlangt von allen Hochschullehrern, daß sie bei allen Berufsaufgaben, die das Interesse einer ihnen aufrüttelnden interessierten Stelle berühren, ihr Verhältnis zu dieser Stelle kennlich machen. Sollten dagegenende Verträge ergehen, so dürfen sie als der Standesehrung widersprechende Handlung nicht befolgt werden.

3. Die Vereinigung begrüßt die bei der Umgestaltung des Reichswirtschaftsrats bestehenden Ansichten, der Wirtschaftswissenschaft eine größere Geltung einzuräumen; sie wird sich für deren volle Ausübung einsetzen. Sie befürwortet, ihr ein Vorschlagsrecht zu verleihen, da es im Reichswirtschaftsrat nicht darum kommt, eigene Interessen der Hochschullehrerheit zu vertreten, sondern den der Weltwissenschaft angewiesenen Einfluss zu fördern.

Die "Frankfurter Zeitung" bringt im Anschluß hieran eine kurze Bemerkung, indem sie einen speziellen Fall als Beleg erläutert und sagt:

"Zu ihr (z. d. Resolution. Red. des Pral.) haben offizielle soziale Voranträge des letzten Jahres gegeben, bei denen die Grenze zwischen einfacher Interessentenvertretung und der Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Urteils verwischt werden soll. Ein Fall dieser Art war der des Berliner Präsidenten Dr. Kurt Miller, der in seiner Doppelpräsidentschaft als Senator der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und als Präsident der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule mit Schärfen betonten, wonach er wissenschaftliche Rücksicht für die agrarische Hochpolitik zu liefern suchte. Diese Schriften legt er zur Zeit seinem Präsidentenamt erhaben, während er die Abhängigkeit, die aus seiner Stellung bei der Hauptlandwirtschaftskammer erhoben wird, verschwiegen. In der Deklaration über die Politik, die der Sommer dieses Jahres anzustellen, wurde aus dieser Verdeckung seines Beamtenstatus mit Recht ein Vorwand gemacht. Die Resolution der Hochschullehrer kann einerseits auf andere Dozenten bezogen werden, die sich in letzter Zeit sehr bereitwillig für die Vertheidigung des vermeintlichen sozialen Interesses bestimmter Arbeitgeberorganisationen in der sozialpolitischen Interessendarstellung bereit finden ließen."

Es gibt ganz gewiß noch eine Menge anderer gleich gelegter Fälle. Zugänglich können wir sie beobachten. Man darf könnte man sich darüber darüber, daß die exponiertesten Vertreter so lange geworben haben, trotzdem ihnen die in der Rechtsform genannten Erziehungen nicht unbedingt gelingen sein können. Es ist schwer und grau, ob die führenden Lehrer der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft im Interesse der Praxis eine Parteiangst haben, vielleicht herzhaft und dieses Parteiangstgefühl doch weniger vor der Konservativen beobachten. Ganz sicher ist diese Meinung nicht. Aber könnte diese anderen Vertreter auch überzeugen? Die soziale Erforschung und die Wirtschaft, kann die Erforschungen, gegen die in der Rechtsformen Stellung genommen sind, ja ausdrücklich verneinen und der Praxis der Praxis. Nur ist der Konservativen Produktionsschwäche und war folglich die Produktionsmittel präferieren möchten, werden immer wieder Wirtschaftswissenschaftler

den materiellen Lockungen des Kapitalismus erliegen. Wie die Kunst nach Brok gehen muß, so auch mancher Wissenschaftler. Allerdings mancher hätte es nicht nötig der Korruption zu erliegen resp. seine Wissenschaft zu proklamieren. Bei manchem sind die Hemmungen, die ihn vor der Korruption bewahren könnten, nur schwach entwickelt, bei manchem sind sie überhaupt nicht vorhanden. Wieder bei anderen werden die vorhandenen starken Hemmungen durch die Not beseitigt. Wir kennen Unternehmerindustrie, die unter ihrem Beruf seinesgleichen leiden. Allerdings ist ihre Zahl — soweit uns bekannt — verschwindend klein.

Trotz all unserer Bedenken gegenüber den auf die Resolution gesetzten Hoffnungen freuen wir uns, daß von berufener Seite auf eine Gefahr aufmerksam gemacht wird, die der deutschen Wissenschaft schwere Nachteile in moralischer Beziehung bringen kann. Schon die Tatsache, daß führende, also berufene Personen vor dieser Gefahr warnen, ist ein Beweis dafür, daß das Übel auch in Zukunft ein solches genannt wird. Das ist schon ein Stück Gefunden. Rücksichtlose Kritik und Herausholen aus der Dunkelkammer, d. h. Bloßstellung der unverbesserlichen Elfmüller aus persönlichem Interesse kann die Krankheit eindämmen. Ganz zu beseitigen wird sie nicht sein.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Aus dem Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 1924.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe beträgt 14 357 gegen 14 448 im Jahre 1923. Unter diesen 14 357 Betrieben befinden sich 5553 Apotheken. Von den Betrieben wurden durch die Aufsichtsbeamten 4950 besichtigt. Der Bericht besagt dazu, daß das 56,2 Prozent der Betriebe sind, wenn die Apotheken abgerechnet werden. Unter Einschluß der Apotheken sind nur 34,5 Prozent der Betriebe einer Besichtigung im Jahre 1923 unterzogen. Eine stärkere Beaufsichtigung der Betriebe wäre nicht zum Schaden.

Die Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle betrug 18 203 gegen 13 669 im Vorjahr. Davon wurden 1477 mit 180 Todesfällen erstmals entschädigt gegen 1565 Unfälle mit 200 Todesfällen im Vorjahr. Die Unfälle sind nach ihrer Entstehungsart geordnet. In der Gruppe Sprengstoffe werden 72 entschädigungspflichtige Unfälle mit 24 Todesfällen durch Explosionen von Pulver und Dynamit ausgemessen. In der Gruppe Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw. sind 220 entschädigungspflichtige Unfälle mit 39 Todesfällen festgestellt.

Der Bericht versucht die Schuld für die einzelnen Unfälle nachzuweisen. Wie im Vorjahr sind auch dieses Jahr wieder 12 Rubriken geschaffen, wovon die ersten drei zu Lasten der Unternehmer und die folgenden sieben zu Lasten der Arbeiter verbucht werden, während zwei Rubriken auf unglückliche Zufälle und nicht zu ermittelnde Ursachen eingestellt sind. Die ersten drei Gruppen umfassen mangelhafte Betriebseinrichtungen, keine oder ungenügende Anweisung und fehlende Schuhvorrichtungen. Für diese drei Gruppen sind 128 Unfälle ausgezählt. Die letzten beiden Gruppen, die 735 Unfälle umfassen, besagen, daß sowohl in der Gefährlichkeit des Betriebes ruhende Ursachen, unglücklicher Zufall und nicht zu ermittelnde Ursachen zu Unfällen geführt haben. Die mittlere Gruppe, die auf das Schuldkontio der Arbeiter verbucht wird, sieht vor: Nichtbenutzung oder Beiseitigung von Schuhvorrichtungen, Handeln wider bestehende Vorschriften, Leichtsinn (Balgerei, Neckerei), Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, ungeeignete Kleidung, Fehlen von Schuhvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich, Schuld von Mitarbeitern. Die Gruppe umfaßt 614 Unfälle oder 41,6 Prozent. Mit welchem Recht alle diese Unfälle den Arbeitern ins Schuldbuch geschrieben werden, ist nicht ersichtlich. Was soll unter Unvorsichtigkeit oder Unvorsichtigkeit verstanden werden? Wenn ein Arbeiter in einer gefährlichen chemischen Fabrik zu einer Arbeit zu ungeschickt ist, darf er eben an diesen Posten nicht gestellt werden. In diesem Falle ist der Arbeitgeber oder sein Beauftragter der Schuldige. Unvorsichtigkeit kann nicht in allen Fällen als Schuld der Arbeiter gebracht werden. Bei überlanger Arbeitszeit bis zu 10 und 12 Stunden, wie sie in der chemischen Industrie geleistet werden müssen, tritt Ermüdung ein, die von den Arbeitern nicht überwunden werden kann, die eher langsam unverhältnismäßig zu Unfällen führt. Wenn in diesem Falle wieder die Schulfrage aufgeworfen wird, muß der Arbeitgeber, der die lange Arbeitszeit verlangt, beim Ohr genommen werden. Wenn durch ungeeignete Kleidung in der chemischen Industrie Unfallsfälle eintreten, müssen die Arbeitgeber eben verpflichtet werden, für geeignete Kleidung zu sorgen, denn Gesundheit und Menschenleben sind immer höher zu bewerten als der Profit.

Ohne Prüfung läßt sich auch nicht entscheiden, ob die Nichtbenutzung oder Beiseitigung von Schuhvorrichtungen zu Lasten der Arbeiter geht. Es sind doch genügend Fälle bekannt geworden, daß Arbeiter, wenn sie sich bei Akkord- und Prämienarbeit über den zu erzielenden Verdienst beschwert, ihnen die leise Andeutung von ihrem Vorgesetzten gegeben wurde, daß man eben seine Arbeit so einrichten müsse, daß der gewünschte Verdienst herankommt. Ob in solchen Fällen die Arbeiter durch Beiseitigung der Schuhvorrichtungen, die bei der Arbeit hinderlich sind, immer im Sinne der Vorgesetzten gehandelt haben, läßt sich nicht nachprüfen, aber solche Ansprüche lassen sich schon dahin deuten und die niedrigen Akkord- und Prämienpreise bieten häufig einen Anlaß, hinderliche Schuhvorrichtungen arbeit zu funktionieren.

Die Aufsichtsbeamten sind sich auch der Schwäche ihrer Argumente bewußt. Sie schreiben, daß vielfach ungenügende oder überhaupt nicht gefährliche Triebwheelscheibe und bewegte Teile an Maschinen festzustellen waren. Wenn ein großer Teil der Schuhvorrichtungen verschwunden war, so lag dies oft daran, daß die Unternehmer, um ihre Stimmen zu erhalten, bei mangelnder Beschäftigung Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten hatten vornehmen lassen, wobei die Schuhvorrichtungen abgenommen, nach Fertigstellung aber nicht wieder angebracht worden waren. Grundschluß muß sein, eine Erneuerung arbeit oder Anpassung ist erst dann als beendet anzusehen, wenn alle Sicherungen wieder angebracht bzw. wo erforderlich erneuert sind.

Solche Ausschlüsse beweisen, daß Schuhvorrichtungen sehr häufig bei den Besichtigungen vermieden wurden. Wer will den Nachweis führen, daß bei eintretenden Unfällen die Schuhvorrichtungen vom Arbeiter entfernt sind, wenn Aussage des Vorgesetzten gegen Aussage des Arbeiters steht?

Ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse in den Betrieben wirft die Bemerkung, daß in manchen Fällen eine Unterstützung der Aufsichtsbeamten von den Oberleuten der Betriebsräte abgelehnt wurde mit der Begründung, man wolle sich keinen Unannehmlichkeiten aussehen. Das heißt doch nicht mehr und nicht weniger, als daß die Betriebsräte bei den Arbeitgebern in Ungnade fallen, die zur Arbeitslosigkeit führen kann, wenn sie sich um den gesellschaftlich vorgebrachten Arbeiterschluß im Betrieb kümmern.

Wie stark die Geneigtheit der Aufsichtsbeamten ist, die Schuld für Unfälle bei den Arbeitern zu suchen, sollen folgende Ausschreibungen darstellen. Es heißt: Aus unmittelbarer Ursache fingen die Kleider einer Arbeiterin Feuer, die mit dem Einschmelzen von Papp scheiben in geschmolzenes Naphthalin beschäftigt war. Vielleicht hatte Arbeiterin in der soeben beendeten Frühstückspause, die sie in dem Feuerungsraum verbracht hatte, getrocknet und einen Funken an ihren Kleidern in den Arbeitsraum hineingetragen. Die Arbeiterin lief als Fackel durch den ganzen Betrieb, der überall Feuer fand und völlig abbrannte.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, daß ein in den Kleidern der Arbeiterin in den Arbeitsraum getragener Funke die Ursache des Brandes gewesen ist. Aber selbst wenn dies festgestellt wäre, war es nicht nötig, durch die ausgesprochene Vermutung die Arbeiterin hätte in der Frühstückspause geraucht, den Verdacht der Schuld auf die Verunglimpfe zu lenken. Wenn diese Ansicht überhaupt etwas für sich hat, kann der entl. in den Kleidern mitgelebte Funke ebensogut beim Beschicken der Feuerung mit Heizmaterial oder beim Ausschlacken der Feuerung in die Kleider geslossen sein. Man sieht aus diesem Beispiel, daß der Phantasie keine Zügel angelegt werden können, wenn sie einmal den Gedanken der Feuerübertragung durch die Kleider ergriffen hat.

In einem weiteren Falle wird geschildert, daß in einer Superphosphatkfabrik ein großer Schwefelsäurebehälter gereinigt wurde. Entgegen der ausdrücklichen Anweisung des Betriebsleiters, nur vom Mannloch aus, ohne den Kessel zu befahren, das Auspinnen vorzunehmen, stieg ein Arbeiter in den Kessel, der bereits zweimal mit Wasser vollständig gefüllt gewesen war. Nach kurzer Zeit erfolgte eine Explosion, die den in dem Kessel befindlichen Arbeiter durch das Mannloch hoch in die Luft schleuderte, so daß er an den erlittenen Verletzungen sofort starb. Durch die verdunstende Schwefelsäure entwickelter Wasserstoff hatte mit dem Sulfatgas Knallgas gebildet, das durch irgendeine Ursache zur Detonation kam. Wahrscheinlich hat der Arbeiter sein Taschenmesser benutzt, um Krusten loszuschlagen und dadurch einen Funken gerissen. Nicht geschlossen ist auch, daß er trotz Warnung eines Arbeitskollegen seine vorher gestoppte Peife anzünden wollte.

Wenn der Aufsichtsbeamte erklärt, daß der Betriebsleiter ausdrücklich Anweisung gegeben hat, den Kessel nicht zu befahren, so fehlt jede Mitteilung, ob diese Anweisung von den untergeordneten Organen den Arbeitern auch bekannt gegeben ist. Außerdem ist nicht ersichtlich, daß diese gefährliche Arbeit unter Aufsicht eines Meisters oder Auszubilders vor genommen ist, was doch eigentlich selbstverständlich wäre. Warum nun gerade der Arbeiter durch unvorsichtiges Anwenden eines Taschenmessers oder durch Anzünden seiner Peife die Explosion ausgelöst haben soll, ist nicht recht verständlich, da irgendwelche sichtbaren Beweise dafür nicht angeführt sind.

Unser Verband hat sich dauernd bemüht, die Arbeiter über die Zeichen aufzuklären. Wir sind einverstanden, wenn Versehen des Arbeiters gerichtet, ja schärfer gerichtet werden. Wie werden aber nach wir vor dagegen Stellung nehmen, wenn den Arbeitern, die durch Unfall zu Tode gekommen sind, eine unbeweisbare Schuld zugeschoben werden soll.

Der Bericht der Berufsgenossenschaft gibt ein allgemeines Bild, das Einzelheiten kaum erkennen läßt. Wir haben wiederholte hingewiesen, daß die chemische Industrie eine der gefährlichsten ist, die die Arbeiter nicht nur durch Unfälle, sondern auch durch Entwicklung giftiger Stoffe schädigt. Da der Berufsgenossenschaft die verschiedensten Betriebe unterstellt sind, wir erinnern nur an die 5553 Apotheken, die verhältnismäßig ungefährlich sind, wird der Eindruck, daß die chemische Industrie außerordentlich gefährlich ist, durch die Erfahrung bestätigt. Wenn die Möglichkeiten der Arbeit in sich birgt, versteht. Wenn die Arbeitnehmer festzustellen, die für die einzelnen Unternehmen in der Statistik der Berufsgenossenschaft aufgezählten Unfallsachen in Frage kommen, würde sich zeigen, daß bestimmte, der Arbeiterzahl nach stark überwiegende Teile der chemischen Industrie ganz außerordentlich gefährlich sind. In einem Falle gibt uns die Statistik Auskunft. Es sind die Explosionen der Sprengstoffe, wobei 72 Personen, davon 24 tödlich, verunglückten, die einen dauernden Schaden davontrugen.

Da sind Vergleiche mit dem Bergbau, dem gefährlichsten aller Betriebe, naheliegend. Im Bergbau wurden im Jahre 1924 866 968 Arbeiter beschäftigt. Es erfolgten 8104 entzündungspflichtige Unfälle = 0,93 Prozent, wobei 1490 = 0,17 Prozent tödlich verloren.

Die chemische Industrie beschäftigte im denselben Jahre 866 390 Arbeiter, wovon 1477 entschädigungspflichtige Unfälle erlitten, das sind 0,41 Prozent. Die 180 tödlichen Unfälle ergeben einen Prozentsatz von 0,05.

Die chemische Industrie steht in der Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle um 56 Prozent hinter dem Bergbau zurück, während die tödlichen Unfälle sogar um 70 Prozent dahinter zurückbleiben.

Anderer gestaltet sich das Bild, wenn wir die Gruppe der Sprengstoffe herausnehmen. Legen wir 8000 Arbeiter in der Sprengstoffindustrie zugrunde, so befragen die 72 entschädigungspflichtigen Unfälle 0,9 Prozent, kommen also den entschädigungspflichtigen Unfällen im Bergbau außerordentlich nahe. Die 24 Todesfälle in der Sprengstoffindustrie stellen 0,3 Prozent dar, sind also annähernd doppelt so hoch wie im Bergbau. Da die Statistik jedoch nur die Unfälle durch Explosionen in der Sprengstoffindustrie erfasst, alle übrigen Unfälle an den Maschinen und Werkzeugen, an Leitern und Gerüsten, Hebezeugen und Motoren, und was sonst noch in Frage kommt, außer acht lässt, ist der Nachweis erbracht, daß in der Sprengstoffindustrie die Unfallgefahren prozentual weitaus höher sind als im Bergbau. Das mußte einmal festgestellt werden, damit endlich eine Handhabe gefunden wird, die mörderische Akkord- und Prämienarbeit in der Sprengstoff-Industrie zu beseitigen.

G. Haupt.

Papier-Industrie

Geschäftsergebnisse und Geschäftsaussichten.

Die Oberbayerische Zellstoff- und Papierfabrik A.-G. in Neufahrn, die zum Ischöfener Konzern gehört, erreichte im Geschäftsjahr 1924/25 nach 150 000 Reichsmark Abschreibungen einen Reingewinn von 30 769 Reichsmark, der vorgetragen ist.

Vom Verein für Zellstoff-Industrie, A.-G., Berlin, wird berichtet, daß die Dividende der Stammaktien auf 6 Prozent festgesetzt werden soll. Mit Rücksicht auf die allgemein wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse habe man sich nicht mit einer höheren Gewinnquote festlegen wollen. Die Erweiterungsbauten in Oberelschwitz werden zum größten Teil mit eigenen Mitteln und zu einem kleineren Teil mit Bankkredit durchgeführt.

Die Schlesischen Zellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Czernowitz, die zum Konzern der Österreichischen Papier- und Zellstoffwerke, A.-G., gehören, berichten in ihrer Bilanz vom 30. Juni 1925, daß nach 420 000 RM Abschreibungen ein Reingewinn von 55 1000 RM verbleibt. Davon sollen 100 000 RM dem sozialen Fonds und weitere 100 000 Reichsmark der Reserve zugeführt werden. Auf 3,2 Millionen Reichsmark Stammaktien sollen 8 Prozent Dividende verteilt und der Rest von 94 000 RM auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach dem Geschäftsbericht der Holzstoff- und Holz-pappfabrik Limmeritz-Stolzenburg, der das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 umfaßt, ergibt sich ein Über-schub von 128 040,33 RM. Daraus sollen 16 860,27 RM dem Reservefondus zugeführt, 8 Prozent Dividende auf 8000 RM Vorzugs-Aktien-Kapital und 10 Prozent Dividende auf 928 000 RM Stamm-Aktien-Kapital verteilt, sowie der verbleibende Über-schub des Reingewinns von 18 020,00 RM auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der von der Aktien-Papierfabrik Regensburg in Willing im Geschäftsjahr 1924/25 erzielte Reingewinn von 53 665 RM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Papiermühle A.-G. in Gehrden in Wülfelbach erreichte im Geschäftsjahr 1924/25 nach Abschreibungen von 203 348 RM und Zuwendung von 30 000 RM an das Betriebsreserve-Konto einen Reingewinn von 149 880 RM, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Nach der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz der Emil Adolf A.-G. Papier- und Papierhölzlen-fabriken in Reutlingen, wurde bei einem Aktienkapital von 2 Millionen RM ein Reingewinn von 297 290 RM für das Geschäftsjahr 1924/25 erzielt. Von dem Reingewinn werden 100 000 RM = 3 Prozent dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen. Weitere 100 000 RM gelangen als 5-prozentige Dividende zur Auszahlung, und der Rest von 97 290 RM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Am 5017 RM Reingewinn erzielte im Geschäftsjahr 1924/25 die Papierfabrik Kitzberg A.-G. Kitzberg, Kiel, einen Überschub.

Der Rechnungsabschluß der Papierfabrik Mähle & Graeser A.-G. in Remscheid, welche einen Gewinn von 62 348,88 RM für das Geschäftsjahr 1924/25 auf. Von diesem Reingewinn sollen 10 Prozent Dividende aus das Vorrats-Aktien-Kapital verteilt, 60 000 RM als Rücklage veranlaßt und der Rest von 1128,88 RM auf neue Rechnung vorgetragen werden. Weiterhin berichtet die Gesellschaft, daß für das neue Geschäftsjahr ein angemessener Auftragsbestand vorliegt.

Recht vorläufig ist der Aufsichtsrat der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart, zu der die Papierfabriken in Wildbach und Salach-Süßen gehören, in der Verteilung des Reingewinns verfahren. Im September d. J. wurde vom Aufsichtsrat noch die Verteilung einer Dividende von 12½ Prozent vorgeschlagen. In Anbetracht der allgemeinen Wirtschaftslage wurde dieser Vorschlag zurückgezogen und der Generalversammlung unterbreitet, den Reingewinn von 411 753 RM folgendermaßen zu verteilen: 150 000 RM Rücklage für Erneuerungen und neue Unternehmungen, 100 000 RM Rücklage für Verluste an Forderungen, 20 000 RM für Altersunterstützungen und Ruhegelder, 20 000 RM für die Haustransportkasse und den Rest von 121 753 RM auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wurde mitgeteilt, daß es sich bei dem Ausbau der Betriebe nicht um Erweiterungen, sondern um Rationalisierung derselben handele.

Nach dem Geschäftsbericht der Holzzellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Neustadt i. Schwartzwald für das Jahr 1924/25 betrug der Überschub 180 703 RM. Davon sollen 6 Prozent Dividende = 120 000 RM aus das 2 Millionen RM betragende Aktienkapital verteilt, 5000 RM dem Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungsfonds zugemessen und der Rest von 50,83 RM auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Einen Überschub von 103 821 RM erreichte die Papierfabrik Bruckmühl A.-G. im Geschäftsjahr 1924/25. Davon sollen 49 000 RM = 4 Prozent Dividende verteilt und dem Auftragsrat eine Lantierung von 12 000 RM ausgeschüttet werden. Der Auftragsbestand, der Angestellten und Arbeitern des Betriebes sollen 6000 RM zugewendet und eine weitere Dividende von 4 Prozent = 40 000 RM verteilt werden. Der Rest des verfügbaren Reingewinns von 5821 RM wird auf neue Rechnung vorgetragen. Es ist nicht erschöpft, warum die Gesellschaft die Dividende in zwei Teile zerlegt hat. Wahrscheinlich will sie damit in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, daß nur eine 4-prozentige Dividende verteilt wird, während die Aktionäre in Wirklichkeit in den Genug von 80 000 RM = 8 Prozent Dividende gelangen.

Der Aufsichtsrat der Thobeschen Papierfabrik A.-G. zu Hainberg genehmigte die Bilanz für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr. Nach angemessenen Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 140 925,30 RM. Der Generalversammlung soll die Auszahlung einer Dividende von 8 Prozent auf die Aktien und von 0,50 RM auf die Gewinnbände vorgeschlagen werden. Die Gesellschaft weist weiter darauf hin, daß trotz der allgemein schlechten Marktlage in

der Papierindustrie das Unternehmen noch andauernd voll beschäftigt sei.

Die Bilanz der Schlesischen Papierfabrik A.-G. Oberwiesenthal für das Geschäftsjahr 1924/25 schließt mit einem Reingewinn von 20 634 RM ab, aus dem 10 000 RM für Hypotheken-Auswertung, 5000 RM für die Einziehung der Vorausgaben juristisch gestellt und 5684 RM auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Niederrheinische Papier- und Pappefabrik A.-G. in Neuss hat in dem am 30. Juni 1925 abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Gewinn von rund 100 000 RM erzielt, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Über die Geschäftslage wird mitgeteilt, daß sich diezeitlich verhältnismäßig gut gestaltet habe, doch seien im November die Aufträge stark zurückgegangen, so daß Betriebs einschränkungen erfolgten. Die Erzeugung für Dezember wird auf 50 Prozent der früheren Erzeugung berechnet.

Die Papierfabrik Baiersdorf erzielte für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den notwendigen Rücklagen und Abschreibungen einen Reingewinn von 25 804 RM, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Deutschlands Papier- und Papierwaren-Ausfuhr nach Osteuropa bewegt sich in aufsteigender Richtung, obwohl der absolute Export nach einigen Oststaaten mehr oder weniger eine in den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen begründete rückläufige Bewegung zeigt. Die Ausfuhr gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

	Halbjahrs-Durchschnitt 1924	1. Halbjahr 1925
	dz	RM
Polen	87 569	8 526 000
Danzig	20 675	1 925 000
Rußland	30 748	1 688 000
Ukraine	16 510	1 068 000
Lettland	12 260	982 000
Finnland	4 902	788 000
Estland	2 165	428 000
Osteuropa	124 829	10 853 000
		154 972 14 082 000

In der deutschen Gesamtansicht an Papier und Papierwaren ist Osteuropa demnach 1925 mit 7,1 v. H. (1. V. 4,5 v. H.) und nach dem Wert mit 8,6 v. H. (1. V. 6,3 v. H.) beteiligt.

(Papierzitung Nr. 95/1925.)

Unfall in der Papierfabrik Muldenstein.

Ein gräßliches Unglück hat sich in der diesigen Papierfabrik ereignet. Der dritte Gehilfe Dennert wurde durch einen herau-springenden Kalanderbeschaber lebensgefährlich verletzt. Mit einem schweren Schädelbruch und zwei klaffenden Halswunden wurde er in das Dresdner Kreiskrankenhaus eingeliefert.

Das Unglück geschah folgendermaßen: An einer Kalanderwalze blieb ein Fugenpapier hängen. Der zweite Gehilfe sprang hinzu und wollte den derselben durch Anfischen mit Petroleum entfernen, während der Verunglückte den Schaber etwas an die Wange heran-drehte wollte. Plötzlich sprang der schwere Schaber heraus und schmetterte den Verunglückten gegen den Streichapparat. In be-wußtlosem Zustande wurde der Betroffene weggebracht.

Dieses Unglück zeigt wieder, welch außerordentlich schweren Gefahren das Bedienungspersonal ausgesetzt ist. Muß nicht jeder Gehilfe für sein Leben jürgen, wenn sich einmal der Kalander ein-gedacht hat? Wie leicht kann bei solchem Würgen des Kalanders ein Schaber brechen und ähnliches Unglück anrichten.

Was soll es werden, wenn der Jahrmarktstag bzw. der Zweihundertbetrieb eingeführt werden soll?

Nahrungsmittel-Industrie

Eine nette Weihnachtsbescherung.

Am 27. Dezember tagte in Magdeburg eine Konferenz für die Arbeiterschaft der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken Mittel-deutschlands. Die Konferenz besetzte sich mit der Anerkennung der Lohnverträge durch die Arbeitgeber. Die Kollegen Senftell und Tollki hatten die Resolution übernommen.

Kollege Senftell sprach über die "Wirtschaftliche Lage der Rübenzuckerindustrie". Für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sind ausdrücklich gebeten: die Menge der verarbeiteten Rüben pro Tag und pro Kampagne sowie die Ausbeutemöglichkeit. Die Kampagne ist in diesem Jahre in vielen Betrieben kürzer geworden als sonst. Das ist aber nicht allein darum zuzuführen, daß die Rübenanreife speziell in Mitteldeutschland geringer ausgefallen ist, als erwartet wurde, sondern auch darum, daß viele Betriebe durch technischen Umbau ihre tatsächliche Leistung gezeigt haben.

Nicht alle Betriebe haben sich dem technischen Hochschritt angepaßt und sie versuchen diesen Mangel durch eine längere Arbeitszeit zu ersetzen. Da die Zucker-Industrie während der Hauptbetriebszeit ausnahmsweise durchgehend möglich, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes kann also durch eine längere Arbeitszeit nicht gehoben werden. Die Ausbeute war in diesem Jahr etwas geringer als im Vorjahr.

Die Arbeitgeber haben über schlechte Zeiten gehabt. Sie hat in den letzten Jahren Rübenpreise geahnt, die doppelt so hoch waren als zu Friedenszeiten, ja 2,5 mal höher. Die Handwerke waren und damals nicht zufrieden und sie sind es heute erst recht nicht. Die Arbeiterschaft aber hat in den Zeiten, wo es der Zucker-Industrie gut ging, Löhne erhalten, die den Leistungswertnahmen bei weitem nicht entsprachen. Jetzt, wo es der Industrie nicht so glänzend geht, soll beim Lohn abgebaut werden. Die Konferenz rät die gegenwärtige Lage in Rübe prüfen und nach Mitteln suchen, wie die Interessen der Arbeiterschaft am besten vertreten werden können.

Kollege Tollki gab den Bericht über die stattgehabten Lohn-verhandlungen. Die Arbeitgeber haben den Lohnvertrag geändert und mündeten einen Lohnabfall von 10 und 11 Pf. pro Stunde. Die Verhandlungen scheiterten, weil die Lohnkommission nicht einsehen kann, daß ein Lohnabfall notwendig ist.

Die Kampagne ist beendet; 3% der Arbeiter sind auf die Stiche gefehlt; die Staatsmarmesschafft ist bis auf 50 Prozent verengert, und, wer das Glück hat, bleiben zu dürfen, soll sich nun noch einen Schuhkasten von 20 Prozent gehalten lassen; für die Arbeiterschaft sollen 25 Prozent abgedreht werden. Der Lohn für einen ver-heirateten Arbeiter beträgt zur Zeit 62 Pf. pro Stunde.

Obwohl mit den Arbeitgebern vereinbart ist, daß die Schlächtingsinstanzen, wie im Tafel vorgesehen, entscheiden sollen, brachte es doch eine Reihe von Direktoren fertig, am 24. Dezember 1925 durch Ausschlag folgendes bekanntzugeben:

Bekanntmachung.

Die wirtschaftliche Notlage, in der sich die Zuckerfabriken zur Zeit befinden, gestattet uns nicht, die 20prozentige Lohn-erhöhung, die uns kurz vor der Kampagne angekündigt wurde, weiter zu zahlen. Eine Verminderung auf die bis zum 15. September 1925 geltenden Löhne ist durch tatsächliche Verhandlungen auch im Haushaltungsanschuß nicht möglich gewesen. Wir sehen uns daher zu folgender Erklärung gezwungen:

Alle kindlichen Arbeitnehmer und Arbeitervarianten, die nicht genügt, ihr Arbeitsergebnis unter nachstehenden Löhnen, die sie bis zum 15. September 1925 galten, fortzuführen, gelten hiermit als zum 9. Januar entlassen.

(Hier folgen die Löhne).

Eine unterschriftliche Erklärung über die Bereitswilligkeit zur Fortsetzung des Arbeitsergebnisses bei Aufrechterhaltung der oben erwähnten Rechte unter Anerkennung der oben aufgeführten Löhne ist spätestens bis zum 8. Januar 1926, 12 Uhr mittags, auf unserem Bureau abzugeben.

Wird auf dem Bureau eine Erklärung, weder persönlich noch schriftlich abgegeben, so gilt die Absehung als angenommen.

Den 24. Dezember 1925.

Zuckerfabrik zu

Die Direktion.

„Freude auf Leben und den Menschen ein Wohlgefallen“.

Wer sich den Bedingungen nicht fügt, der fliegt

Wir fragen: Ist der Arbeitgeberverband der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken mit diesem Vorgehen der Direktoren bezüglich der Bekanntmachung einverstanden, zumal die örtlichen Interessen noch nicht erschöpft sind? — Wir fragen weiter: Wer hat den Arbeitern den Lohn von 62 Pf. aufgezogen? — Was die letzte Vereinbarung nicht eine freiwillige — nämlich durch Arbeitgeberverband und Fabrikarbeiterverband unter Zuhilfenahme des Schichters?

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Bekanntmachung nichts weiter als eine dem Arbeiter auf die Brust gesetzte Pistole.

Zu welchen Mitteln würde wohl der Arbeitgeberverband greifen, wenn sich die Arbeiterschaft oder die Gewerkschaften zu einer solchen Handlungswelt herabsetzen, also — trotzdem die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, den Streik empfehlen würden?

Wie haben den Arbeitgeberverband in Verdacht, den Anschlag empfohlen, wenn nicht vorsätzlich seinen Mitgliedsfirmen über-land zu haben, dann wohin sonst diese Einheitlichkeit der Wirtschaft?

In der Diskussion über die Referate ging es recht lebhaft zu. Ohne Ausnahme sprachen sich sämtliche Kollegen gegen den Lohnabfall aus, nicht Lohn abbaue, sondern Lohn erhöhung durch die Parole seien! — Einstimig angenommen wurde folgende Re-solution:

Die am 27. Dezember von der Konferenz des Gedächtnis-Verbandes in Magdeburg einberufenen Konferenzen für die Arbeiterschaft der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken spricht der Lohnkommission und der Verbandsleitung ihr volles Vertrauen aus und erwartet, daß alles davon gelehrt wird, um den geplanten Lohnabfall abzuwehren. Die Konferenzzteilnehmer geloben, alles daran zu setzen, um auch den letzten Mann der Organisation zuju-sführen. Die Betriebsräte in den einzelnen Fabriken lehnen es ab, Vereinbarungen zu treffen, die dem Tarif widersprechen. Die Löhne sind laut Tarif bezüglich zu regeln und niemand darf die Bekanntmachung.

Internationale Arbeiterbewegung.

20 Jahre Niederländischer Gewerkschaftsbund.

Am 2. Januar 1926 sind 20 Jahre vergangen, seit sich das niederländische gewerkschaftlich organisierte Proletariat im Niederländischen Gewerkschaftsbund seine

Infolge der großen Arbeitskämpfe hat das Interesse für die Organisationsfrage etwas nachgelassen, und die Umorganisation der Gewerkschaften scheint zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein. In Schweden wollte man keine so radikale Organisationsreform durchführen wie in Norwegen. Es sind Organisationen vorgeheben, die weder Berufs noch Industrieverbände sind, und man ist bei der Ausarbeitung des Organisationsplanes stets bestrebt gewesen, aus großer Konflikten aus dem Wege zu gehen. Diese Organisationsreform hätte bis zum 1. Januar 1928 durchgeführt sein müssen. Bisher ist die Durchführung aber noch nicht erfolgt, und der gemäßigte Organisationsplan des Vorstandes hat auch bei den Verbänden keinen allzu großen Erfolg gefunden. Der bloße Beschluß der neuen Organisationsform ohne propagandistische Befreiungen war nicht ausreichend.

Frauenfragen.

Wege der Pflicht!

Immer freie zum Ganzen, und kannst du auch selber kein Ganzes werden, schließe doch immer dienend an ein Ganzes dich an!

Einschwunden sind die Festtagsschlänge, und der graue Alltag hat auch dich, Kollegin, mit der Not und Sorge drohender Gedanke wieder in seine Arme genommen, in deiner Seele tiefsten Tiefen ein Sehnen zurücklassend, das dich die Arbeit in der Fabrik schwerer finden läßt als je. — Wie schön war es doch, zu Hause schlafen und walzen zu dürfen! — Hast du es nicht gesehen, Kollegin, die du Mutter bist, wie deiner Kinder Augen heller glänzen, als du sie lange umsorgen konntest? In deiner Nähe sahst du das Schne und Raue in ihrem Wesen schwinden und warst sicherlich die Glücklichste unter diesen Glücksgewinnern! — Und auch du, Kollegin, die du noch kein eigenes Heim hast, empfandest ganz bestimmt mit mir, wie schön es ist, fern von dem Geiste der Maschinen einmal Mensch sein zu dürfen, des Weibes treigste Bestimmung erfüllend, mit sorgendem Blick Liebe zu spenden. — Und heute? — Wie ein Trugbild ist alles dabei! Eine krostlose Leere gähnt dir entgegen, und verbittert auf die ganze Welt fragst du dich stumm: Oft's denn gar nichts, das mich hinausführt aus diesem Zwang? Gewiß, nicht nach einem talentlosen, frögen Leben verlangst du. Dir hat die Sorge das Wogenlied gesungen und dich begleitet von Jugend an. Nach Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse verlangst du, damit du froher in die Zukunft blicken könnest oder bei besserer Entlohnung deines Mannes zurückkehren könnest zu deinen Pflichten als Hausfrau, um deinen Kindern immer nahe zu sein, sie zu guken Menschen zu erziehen, deren Arsenal im Leben eine schöne Kindheit sein wird.

"Illusionen!" wirst du sagen, wenn du meine Zeilen liest. Und doch ist dieses Ziel erreichbar, aber nur auf dem einen sicheren Wege: der Organisation. Merke dir wohl: Uns kommt keine Erleichterung entgegen, wir müssen sie erkämpfen! Kollegin seid, heißt Kämpferin sein. Um sich schauen, vorwärts blicken, das große All erfassen, das niedere Gewürm des Eigentümels und der Kriegerei, den Egoismus vertreten und nie ohne frischen Grund einer Versammlung fernbleiben, das sind die Wege zu deiner Verbesserung! Geselle dich niemals zu jenen, die in unverzüglichem Leichtsinn ihre Verbandsversammlungen versäumen, denn diese sind die Bremsköpfe, die unser Streben hindern! Kollegin, opfere doch die paar Stunden im Jahre und gehe in deine Versammlungen! Du dienst damit nicht nur dir, sondern tausend anderen, die nach dir kommen! — Das eine erwäge noch: Was ist wohl achtunggebietender, wenn 99 oder 10 vom Hundert in einer Versammlung sind?

Gleichstrebende Vielheit ist Macht; darum stelle dich in Reihe und Glied, das Ganze zu verstärken! Sei Kollegin, sei Kämpferin!

Berta Rich (Konstanz).

Frauenrecht und Mutterbewußtsein.

Den lebendigen Keimpunkt jeder Reform des Frauenrechts muß das Mutterbewußtsein bilden. Die Zelle des lebendigen Zellenstaates, der einen gesunderen sozialen Körper darstellen wird, ist das Weib mit Mutterbewußtsein. Die großen Reformvorhaben der Fraueneinführung sind nicht diejenigen, deren Absicht es ist, es den Männern in jeder Beziehung gleichzusetzen, sondern jene, die sich bewußt werden, daß jeder, auch der größte Mann, durch ein Weib geboren ist, die weichen Gebärerinnen des Geschlechtes der Menschen und Götter. Das Naturrecht des Weibes ist des Recht auf das Kind, und es ist das allerenschwachste Blatt in der Geschichte des Weibes, daß sie sich dieses Recht hat entziehen lassen. Nur hat die Geburt eines Kindes, sofern sie nicht durch einen Mann funktioniert ist, unter den Schwelregen allgemeiner und öffentlicher Verachtung gestellt. Diese Verachtung ist aber zugleich das erbärmlichste Blatt in der Marmessgeschichte. Bildet eine Liga der Männer, würde ich den Frauen raten, und jedes Mitglied bekomme sich, ohne auf Sanction des Mannes, das heißt auf die Ehe Rücksicht zu nehmen, praktisch und sozial durch lebendige Kinder zur Mutterkraft. Hierin liegt ihre Macht, aber immer nur, wenn sie mit Vergug auf die Kinder sitzt, offen und frei, statt fröhlig, verschämt und mit drohlich zulasten Gemüten verfahren. Erst jetzt erhält das natürliche, vollberechtigte, starke Bewußtsein der Menschenfördererinnen zurück, und ihr Werdegang im Augenblick, wo ihr's heißt, unüberwindlich sein.

Gerhart Hauptmann im "Altona".

Wirtschaftliches.

Wiederholung infolge der sprunghaften Röde.

Der schnelle und sprunghafte Anstieg der Röde läßt mir jeden einzelnen überzeugen, daß er nicht ein gutes großes Unternehmen geworden kann, zeigt der vor der G. B. der Gewerkschaftsrat Schlesien A.G., berichtete am 22. Februar 1928. Als Hauptziel des recht bedeutenden Verlustes von 100000 Mk. wurden die erheblichen Mengen an Herstellungsstücken, die in Abwehr des jüdischen Industriebedrohungswesens nur mit Beruf erledigt werden können. Die Gesellschaft kann somit keinen festen Fabrikationsraum in Angst, die bereits besteht ist.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Kleppi der KPD auf die Finger!

Die KPD, der Haushaltspunkt in allen Gassen, will wieder mit erneuter Energie in den Gewerkschaften Auflauf machen.

Darüber heißt es in dem kommunistischen Zentralorgan "Die Rote Fahne" Nr. 300 vom 29. Dezember:

Der Partei erwächst die Pflicht, einen wesentlichen Teil der Gewerkschaftsfunktionäre sowohl im Betrieb als auch im Verband zu stellen.

Mit der Steigerung unseres Einflusses in den Gewerkschaften steigert sich auch unsere unmittelbare Verantwortung für die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter. Warum ist es die Aufgabe der Gewerkschaftsabteilungen am Ort, die Kräfte der Partei für eine intensive Gewerkschaftstätigkeit zu mobilisieren, die gewerkschaftliche Arbeit der Zellen und Fraktionen so zu organisieren und politisch zu leiten, damit die Partei ihre Pflicht erfüllen und die gesteigerte Verantwortung übernehmen kann... Die Gewerkschaftsabteilung muß insgesamt zu allen Fragen, insbesondere zu denen vom Zentralkomitee oder den Bezirksleitung gegebenen Anweisungen gewerkschaftlicher Natur, gleichviel für welche Fraktion sie bestimmt sind, Stellung nehmen und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung derselben festlegen.

Also, Zentralkomitee und Bezirksleitungen der Partei geben an, wie gewerkschaftlich zu arbeiten ist. Wozu zu bemerken wäre, daß wir Funktionäre, die ihre Anweisungen von der KPD erhalten, im Interesse unserer Mitgliedschaftskräfte befolgen müssen. Die Bemerkung von der Verantwortung der Partei für die wirtschaftlichen Kräfte ist nichts als ein dummdressler Trick zum Zwecke der Täuschung. Es wird dafür gesorgt werden, daß die KPD für die Gewerkschaften keine Verantwortung zu tragen braucht. Mag sich die KPD anderswo als Nachtwächter bewerben.

Rundschau.

Mitgliedschilder.

Unter dieser Überschrift lesen wir in der Nr. 98 (Dezember-Nummer 1925) des "Industrieblattes", Zeitung des deutschen Industrieblattverbandes:

Wir haben wiederholt schon unsere Mitglieder auf die Vorfälle hingewiesen, die Ihnen das Anbringen der von uns zur Verfügung gestellten Mitgliedschilder an sichtbarer Stelle Ihres Betriebes bringen würden. Viele Mitglieder, die von unserem Anbieter Gebrauch gemacht haben, haben uns die angezeigte Wirkung bestätigt, die von der Anbringung der Schilder ausging. Es ist auch zweifellos, daß der Arbeiter vom Vorhaben des Streiks ableben wird, sobald er ihn erkennbar wird, daß er den damit beabsichtigten Zweck der Schädigung des Arbeitgebers nicht erreichen kann, weil der Arbeitgeber die ihm etwa zuzufügenden Verluste durch die Entschädigungsgegenleistung gedeckt erhält. Das Aukloso des Vorhabens unter diesen Umständen wird auch der Arbeiter einschätzen.

Wenn unsere Mitglieder, was bisher leider nicht der Fall ist, sämtlich die Schilder anbringen würden, so würde die Zahl der Streiks in unserem Mitgliederkreise wesentlich herabgelegt werden. Die Schilder der Feuerversicherungsgesellschaften an den versicherten Objekten haben ja ebenfalls die Zahl des Prozentualen böswilliger Brandstiftungen erheblich herabgedrückt.

Es liegt daher auch im eigenen Interesse unserer Mitglieder, sich der freikämpfenden Wirkung der Mitgliedschilder zu bedienen. Wir können die Schilder vorsätzlich, solange der Vorraum noch reicht, kostenlos an unsere Mitglieder abgeben und bitten diejenigen, die noch keine von uns bezogen haben, um möglichst umgehende Bestellung.

Deutscher Industrieblattverband,
Eh. Dresden.

Wie gesagt, das stand in der Dezember-Nummer, nicht in der Februar-Nummer. Die Röde ist also ernst gemeint, hat mit der Fastnacht nichts zu tun.

Wohnungen für Tuberkulose.

In der Berliner Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege fand vor kurzem eine Aussprache statt über die familiäre Gefährdung, namentlich der jüngsten Kinder, wenn Frau mit offener Tuberkulose sich in der Familie befindet. Die Folgen dieser Gefährdung sind teils gehäuft Todesfälle, teils die Folgen der Infektion bei den überlebenden Kindern. Seit 1921 ist die Zahl der an Tuberkulose gestorbenen Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr stark im Ansteigen begriffen. Hier bilden nach den Ausführungen des Fürsorgearztes Dr. Hans Langer die Wohnungsverhältnisse einen entscheidenden Faktor. Es ist festgestellt worden, daß in übersättigten Wohnungen, in denen Kranken mit offener Tuberkulose hausen, dreimal soviel Todesfälle vorkommen als in nicht übersättigten Wohnungen. Deshalb gilt es bei der Bekämpfung der Tuberkulose in erster Reihe, die Wohnungsverhältnisse zu ändern und zu verbessern, insbesondere durch Herausnahme der gesündeten Kinder und durch Zuweisung geeigneter Wohnungen an Tuberkulose.

In der angesagten Erörterung wurde auf den Außen der Wohlderholungsfällen hingewiesen, und schließlich fanden die Leistungen des Professors Lempp obige allgemeine Zustimmung. Sie lauten:

1. Die Wohnungsbeschaffung für Tuberkulose ist eine der dringlichsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Aus dem Aufkommen der Hassjäger sind mindestens 20 Prozent der erschienen oder freiverwendenden Wohnungen tuberkulose Familien vorzubehalten. Die Verfügung über diese Wohnungen darf nur unter Mitwirkung der zuständigen Gesundheits- bzw. Tuberkulose-Fürsorgebehörden erfolgen.
3. Die leitende Medizinalbeamten der Gemeinden müssen Sitz und Stimme in den Wohnungsämtern haben.
4. Es sind unverzüglich Mittel bereitzustellen, um Tuberkulosen aus außerhalb der Wohnungen hygienischen Aufenthalt und geeignete Arbeitsplätze zu ermöglichen.
5. Der Anteil Berlins an der von ihm aufgebrachten Hassjäger muß wesentlich erhöht werden.

Sozialisierung auf kalem Bege?

Reichsbankpräsident Dr. Schacht warnte in seiner Stuttgarter Rede die deutsche Wirtschaft daran, in ihren Friedensplänen den Staat in Anspruch zu nehmen. Die Wirtschaft möge sich mit ausländischen Arbeiten sehr eher als eigener Kraft helfen. Diesem Warnscheide des Reichsbankpräsidenten kann man wohl beitreuen. Dr. Schacht bestreitet nun der Gefahr der Sozialisierung auf kalem Bege, der die Wirtschaft anheimstellen würde, falls sie den Staat für Kreise in Anspruch nehme. Wenn Dr. Schacht sich als Feind der Sozialisierungsbefreiungen gefühlt, so soll über diesen Punkt nicht gesprochen werden, obwohl er besser hätte sagen können, wann er die Beteiligung des Staates an der Leitung der Industrie als unerwünscht oder verwirrend ansieht. Für unseren Teil sind wir grundsätzlich anderer Meinung. Es auch hierbei zu erwarten werden, daß aus den Führungszaktionen des Sozialen für zukünftige Industrieunternehmungen, zu unserem

Bedenken, eine Sozialisierung überhaupt nicht stattfindet, wenn man von einzigen Beteiligungen des Reiches oder Preußens in der Elektroindustrie u.w. absieht. Es wurde aus öffentlichen Krediten einer Anzahl von Unternehmen auf die Deine gehofft, ohne daß die Kredite, welche die Mittel der Allgemeinheit den Unternehmungen zur Verfügung stellten, sich irgendwelche Beteiligungen oder Kontrollrechte anschließen hätten. Solche Kontrollrechte würden unseres Wissens weder in bezug auf die Leistung der Produktion noch zum Schutze der Arbeitsverhältnisse gefordert. So blieb bei den bisherigen Sanierungsaktionen des Staates für die Sozialisierung auf kalem Bege nicht viel übrig.

Das Abkommen über den Achtfundstag in Belgien.

Die zuständigen Abteilungen des Abgeordnetenhauses haben den Gesetzentwurf über die bedingungslose Rollfizierung des Washingtoner Abkommens, welches der Kammer am 24. Juli vorgelegt worden war, beraten. Von den sechs beteiligten Abteilungen haben sich zwei einstimmig für den Entwurf ausgesprochen, drei andere gegen je eine Stimme und eine Abteilung gegen zwei Stimmen.

Der Christbaum

Ist für uns Deutsche das Symbol der Weihnachtsfeier. Wenn er uns fehlt, so geht uns ein großer Teil der Weise des Feiern verloren. Es ist bekannt, daß die deutschen Soldaten während ihrer Kriegsgefangenschaft, wo sie nicht überall Lannenhölzer bekommen konnten, in Gefangen-Löcher bohrten und dort Zweige befestigten, um auf diese Weise wenigstens an die deutsche Weihnacht erinnert zu werden. Und doch ist die Sicht des Weihnachtsbaumes noch gar nicht so alt. Es gibt ein Bild, das Martin Luther mit seiner Familie unter dem Christbaum darstellt. Dieses Bild ist durchaus irreführend, denn, wie wir aus dem soeben erschienenen kleinen Brochures "Handbuch des Missions in einem Band" ersehen, ist der lutherische Christbaum erst im Laufe des 17. Jahrhunderts aufgekommen.

Übrigens ist der Brauch, den Jahrestag der Geburt Christi zu feiern, erst viel später eingeführt worden, als wir allgemein annehmen. Es hat vier Jahrhunderte gedauert, bis man auf den Gedanken kam, diesen Tag zum Festtag der Christen zu erheben. Wie wir ebenfalls im kleinen Brochures lesen können, stand zu dieser Zeit der erste Weihnachtsfeier in der christlichen Kirche statt, der unter dem Namen der "Arianischen Kirche" bekannt ist. Die Arianer standen auf dem Standpunkt, daß Christus durch den göttlichen Willen aus dem Nichts geschaffen, aber selbst nicht wohlauf Gott sei. Der Arianismus wurde auf den Kongress von Nicca 325 und Konstantinopel 381 verboten und die Weisegleichheit des Gott-Sohnes mit Gott als Dogma festgelegt. So liegt die Vermutung sehr nahe, daß das Einführen des Weihnachtsfestes im engsten Zusammenhang mit dem Sieg über die Lehre der Arianer stand.

da.

Literarisches.

Die Büchermarte, Zeitschrift für sozialistische Buchkritik.

Unter diesem Titel gibt der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit ab Januar 1928 eine neue Zeitschrift heraus, die hauptsächlich Versprechungen der wichtigsten Neuerscheinungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen und schönen Literatur enthalten wird. Daneben soll durch Veröffentlichung größerer Aufsätze über einzelne Wissenschaftsgebiete, in denen neben der neuesten Literatur auch die ältere behandelt wird, den Arbeiterlesern die Möglichkeit gegeben werden, sich in den ungewohnten Ecken der Literatur zurechtzufinden und in geeigneter Weise an ihrer Selbstbildung zu arbeiten.

Als Beilage zur "Büchermarte" die 82 Seiten stark ist, erscheint eine 16seitige Monatschrift "Arbeiterbildung", in der alle Fragen der Bildungs- und Kulturbewegung der Arbeiterschaft behandelt werden. Durch Veröffentlichung von Arbeitsprogrammen, Vortragsabzüglichungen, Literaturnachschlägen u.w. soll allen in der politischen, gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und kulturellen Bewegung Stehenden die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen zu vertiefen und neue Anregungen zu erhalten.

Der Preis der Zeitschrift (nicht Beilage) beträgt im Vierteljahrsabonnement 1.50 Mk. (50 Pf. das Heft). Im Einzelverkauf kostet das Heft 75 Pf. Man sieht die Zeitschrift am besten bei dem zuständigen Postamt oder beim Briefträger. Zur Erleichterung des Postbezuges sei darauf hingewiesen, daß die "Büchermarte" auf Seite 35 der Hauptzeitungspreisliste für 1928 eingetragen ist.

Internationaler gewerkschaftlicher Presse Dienst.

Der Internationale Gewerkschaftsbund, Sitz Amsterdam, gibt seit längerer Zeit allwochentlich einen Pressebericht heraus. Gernheit haben die Zentralvorsstände der einzelnen Gewerkschaften diese Berichte bezogen; jetzt soll auch den Ortsgruppen der Bezug gegen einen Abonnementspreis von 5 Mk. für ein halbes Jahr ermöglicht werden. Diese Einrichtung ist seit dem 1. Januar 1928 geschaffen.

Unter anderem bringt der Presse Dienst:

Berichte über Tagungen des Vorstandes und Ausschusses des Z. G. B. mit offiziellem Text der gefassten Beschlüsse.

Berichte über Tagungen der Internationalen Berufsssekretariate und Text der wichtigen Beschlüsse.

Berichte über Tagungen der gewerkschaftlichen Landeszentralen und Text der wichtigen Beschlüsse.

Berichte über die Lage der Arbeiterschaft in den einzelnen Ländern.

Berichte über wichtige Vorkommnisse in der Gewerkschaftsbewegung aller Länder.

Berichte über die gegnerische Gewerkschaftsbewegung.

Berichte über die Arbeitgeberorganisationen.

Ferner beobachtet sich der Presse Dienst vom internationalen Standpunkt aus mit allen gewerkschaftlichen Fragen wie Arbeiterschlaf und Misshandlung, Arbeitserfolgen, Arbeitserinnerung, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsnachweise, Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit, Bildungsarbeit, Gewerbeinspektion, Heimarbeit, Jugendarbeit, Koalitionsrecht, Lehrerbewegungen, Tarifvertrags- und Eingangsweisen, Wanderungsfragen, usw. usw.

Aboanträge sind zu richten an die Druckerei-Gesellschaft m. b. H. "Die Internationale" in Osnabrück.

Jugend-Führer. Mitteilungen für die Leiter der Jugend-Aufstellungen in den Gewerkschaften.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt ab 1. Januar 1928 unter obigem Titel ein Mitteilungsblatt heraus, von dem soeben die erste Nummer erschienen ist. Der Inhalt zeigt, daß nicht nur die Veranstaltungen für die Jugend und deren Ausbau behandelt werden sollen, sondern auch die großen Gebiete der Berufsausbildung, Berufsratung, Berufsschule, Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe u.w. Dafür wird das neue Organ nicht nur bei den direkt als Jugendleiter tätigen Kollegen Interesse finden, es wird ebenso für alle übrigen Gewerkschafter von Wert sein, die bei Tarifverhandlungen, in Berufs- und Arbeitsämtern, in Gemeindevertretungen und Deputationen sehr häufig in die Lage kommen über Fragen, die die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter besonders angreifen, mit zu entscheiden. Neben der Wiedergabe von wichtigen Mitteilungen und von Anregungen für die Praxis soll aber auch das Grundzögliche, das bei der gesamten Tätigkeit für die Jugend zu beachten ist, nicht übersehen werden.